



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/127
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss:	Oliver Kath
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Oliver Kath
Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.06.2020	Umweltausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Bedeutung von Bäumen in urbanen Gebieten ist unbestritten. Sie dienen nicht nur als „natürliche Klimaanlage“, als Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und Insekten, sondern sorgen auch für eine große Bereicherung in unserem Landschaftsbild. Dennoch mehren sich in der Verwaltung in den letzten Jahren und Monaten Anfragen von Tornescher Bürgerinnen und Bürgern für die Fällung von Bäumen. Häufig angeführte Gründe sind hier bspw. Wurzelaufrüche auf Einfahrten, Verschattung oder Neubauvorhaben.

Die derzeit einzigen gesetzlichen Regelungen, durch die Bäume in Tornesch geschützt werden, sind Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie die vom Kreis Pinneberg geschützten Naturdenkmäler, von denen es derzeit neun in Tornesch gibt. Demzufolge gibt es keine andere Richtlinie, auf deren Grundlage für den Erhalt von Bäumen argumentiert werden kann.

Es wurde vor einigen Jahren von Seiten der Verwaltung der Versuch unternommen, eine Baumschutzsatzung für Tornesch zu erlassen. Diese wurde allerdings nie rechtskräftig. Der Hauptgrund lag damals in der immensen Anzahl von Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger. Der Schutzzweck des damaligen Entwurfes sah ein begleitendes Baumkataster vor, in dem alle schützenswerten Bäume nach vorheriger Begutachtung auf den Privatgrundstücken erfasst wurden. Hierzu gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zahlreiche Beschwerden bzgl. des Privatrechts und der Eigentumsverhältnisse seitens der Eigentümer ein. Aufgrund dieser Erfahrung wird verwaltungsseitig empfohlen, auf ein begleitendes Baumkataster für private Bäume zu verzichten.

Als Grundlage für den beigefügten Entwurf diente eine Musterbaumschutzsatzung, die im Auftrag des Deutschen Städtetages erstellt wurde. Zudem erfolgte ein Abgleich mit den zwölf rechtskräftigen Baumschutzsatzungen anderer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Pinneberg. Eine Vergleichbarkeit dieser fiel sehr leicht, da alle nach diesem Muster erstellt worden sind. Auf dieser Grundlage wurden die Inhalte zu den Paragraphen diskutiert und auf Tornesch angepasst. Ergänzungen können vom Umweltausschuss beraten und beschlossen

werden.

Die zentralen Inhalte werden folgend kurz dargestellt:

- § 1 Geltungsbereich: Hier sieht der Entwurf vor, dass die Baumschutzsatzung für das gesamte Stadtgebiet und nicht nur für Innenbereich gem. § 34 BauGB gilt.
- § 2 Schutzgegenstand: Es sollen so bspw. private als auch öffentliche Bäume geschützt werden, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben.

Mögliche Ergänzung von § 2 Abs. 2:

Alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5 m.

- § 3 Verbotene und zulässige Handlungen: Es wird verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen sind zulässig.
- § 5 Ausnahmen: Nach dem Entwurf können Eigentümer in begründeten Fällen Ausnahmeanträge stellen.
- § 8 Ersatzpflanzungen: Der Entwurf sieht vor, dass nach dem Abgang eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung zwingend notwendig ist.

Der vollständige Entwurf ist der Anlage zu entnehmen.

Im Beteiligungsverfahren werden neben der Öffentlichkeit auch Behörden und Träger öffentlicher Belange wie das LLUR, die Untere Naturschutzbehörde, Naturschutzverbände sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Der Umweltausschuss stellt eine Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch für das gesamte Stadtgebiet auf.
2. Der Umweltausschuss billigt den vorliegenden Entwurf in dieser bzw. durch den Ausschuss angepassten Form.
3. Der Entwurf der Baumschutzsatzung ist nach § 19 Abs. 2 LNatSchG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG parallel beteiligt.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Entwurf zur Baumschutzsatzung

Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 440 und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBL. 2019, 425) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Tornesch.

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- (2) Geschützt sind:

- a. öffentliche und private Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- b. bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe der Stämme zugrunde gelegt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
- c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an



- d. grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Nadelbäume,
- b. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
- c. Bäume im Bereich gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes,
- d. verkäufliche Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzlich geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 3

Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g. das Befahren und Parken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

(3) Generell gilt sowohl für alle nach § 2 Abs. 2 geschützten Bäume als auch bei nicht geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 3, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG das Beseitigen oder Beschädigen aller Bäume in der Zeit vom 01.März bis zum 30.September verboten ist.



- (4) Als zulässige Handlungen dürfen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege, 2017)¹ durchgeführt werden, insbesondere:
- die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - die Behandlung von Wunden,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.

- (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweislast liegt hierbei der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Auf Verlangen der Stadt Tornesch kann ein gutachterlicher² Nachweis gefordert werden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege zu sanieren.
- (2) Die Stadt Tornesch kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchzuführen hat.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Tornesch kann auf Antrag der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

- von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
- ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tornesch eingesehen werden.

² zertifizierte Baumpflegebetriebe, die Fachagrarwirte für Baumpflege (FAW) oder Baumpfleger mit dem Ausbildungsstandard European Tree Worker (ETW) beschäftigten



- d. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümer/in auf dem Grundstück verpflanzt werden kann,
- e. bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können;

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Tornesch schriftlich mit Begründung zu beantragen und können mit Nebenbestimmungen gem. § 8 versehen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Grundstücks sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
 - a. eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume,
 - b. Angaben über Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Gutachten²) auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

- (4) Über Ausnahmen im Sinne des § 5 entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht es frei, in besonders schwerwiegenden Fällen die Entscheidung auf den Umweltausschuss zu übertragen.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die nach § 6 Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume i.V.m. § 5 Buchstabe e sind. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 3 Abs. 5 erfolgt, ist der Antrag-



steller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für die in § 2 Abs. 2 geschützten Baumarten ist ein standortgerechter Ersatzbaum von mindestens 20-25 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.

- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.000 € je Baum der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Tornesch zu entrichten. Die Stadt Tornesch verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Tornesch führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c zukünftig festzustellen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach dem Absatz 1 verpflichtet.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Diese sind:
 - a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
 - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
 - c. Anschrift / Lage des zu schützenden Baumes



- (2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 des LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den

Stadt Tornesch

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert